

Pressemitteilung:

Straßenreinigungssatzung nichtig: über 300 Eigentümer betroffen

(SET) Zahlreiche Mitglieder hatten sich an unseren Verein gewandt, Ihnen wurden Bescheide zugestellt, in denen für so genannte Hammerstiel- bzw. Pfeifenkopfgrundstücke Straßenreinigungsgebühren für die letzten fünf Jahre nach berechnet wurden. Bisher zahlten die Eigentümer nur für wenige Meter, künftig soll ein Vielfaches davon berechnet werden. Bei Prüfung der Satzung stellten sich aber andere Gründe heraus, die zu deren Nichtigkeit führen.

Eine Satzungsänderung, die bereits aus dem Jahre 2005 stammt, sieht für Grundstücke, die eine bestimmte Form aufweisen und nur mit einem kleinen Teil an die öffentliche Straße grenzen, grundsätzlich weitere Straßenreinigungsgebühren vor. In mehreren Fällen war allerdings die Art und Weise der Berechnung nicht schlüssig. Die Aufforderungen von H + G Göttingen e. V. an die Stadt Göttingen, nachvollziehbare Berechnungen vorzulegen, blieben ergebnislos. An der Vollzugsfähigkeit der Satzung bestanden daher im Einzelfall erhebliche Zweifel. Unabhängig von den „Hammerstielgrundstücken“ bestanden auch **Bedenken gegen die gemeinsame Abrechnung von Winterdienst und normaler Straßenreinigung.**

Unser Vorstandsvorsitzender, Herr Dr. Dieter Hildebrandt, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, versuchte in Gesprächen mit der Leitung der Göttinger Entsorgungsbetriebe sowie der Rechtsabteilung der Stadt Göttingen darauf hinzuwirken, dass ein **Musterprozess** geführt wird, um zu vermeiden, dass jeder betroffene Eigentümer einzeln eine Klage gegen den Grundbesitzabgabenbescheid einreichen muss. **Dr. Hildebrandt: „Damit wäre erheblicher Kosten- und Verwaltungsaufwand gespart worden, denn alle weiteren Bescheide hätten zunächst geruht, bis das Verwaltungsgericht in dem Präzedenzfall über die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung entschieden hat“.** Die Stadt Göttingen jedoch bezeichnete ihre Position als rechtssicher und ließ sich nicht auf einen Musterprozess ein. Wie nun bekannt wurde, eine klare Fehleinschätzung: Diverse Eigentümer hatten gegen die Bescheide vor dem Verwaltungsgericht geklagt.

Dieses stellte nun fest, dass die Neuveranlagung der **Hammerstiel- und Pfeifenkopfgrundstücke nur in bestimmten Fällen**, bei denen die Berechnungen nicht nachvollziehbar sind, **zu beanstanden** ist. Die Gründe legte Rechtsanwalt Hannes Synofzik, der die Grundstückseigentümer vertrat, wie folgt dar: „...die Anwendung der konkreten Satzungsformulierung bereitet Probleme. Wie bestimmt man die „der Straße zugewandte“ Grundstücksseite? Schwierig wird diese Formulierung, wenn ein Grundstück nicht parallel zur Straße ausgerichtet ist... oder die Straße als Sackgasse mit einem Wendehammer endet...“ Wegen dieser handwerklichen Mängel hielt das VG Göttingen die Satzung bei bestimmten, speziell zugeschnittenen Grundstücken für nicht vollzugsfähig“.

Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsverfahren wurde die Satzung explizit in vielen Punkten geprüft. Nach Vergleich diverser Straßen stellte sich heraus, dass auch **bei allen sonstigen Grundstücken Bedenken** bezüglich der gemeinsamen Abrechnung des Winterdienstes und der normalen Straßenreinigung **bestehen**.

Die Prioritätenklassen beim Winterdienst und die Reinigungsklassen bei normaler Reinigung „korrespondieren nicht“. Für dieselben Gebühren erhalten Grundstückseigentümer – im Vergleich diverser Straßen - teils völlig verschiedene Leistungen. **Hier wird gegen das Gleichheitsgebot verstoßen. Dies führt zur Nichtigkeit der Satzung** laut Synofzik.

H + G Göttingen e. V. bedauert, dass es ein erneutes Mal nicht möglich war, mit der Stadt einen Musterprozess zu führen, um zu vermeiden, dass hunderte von Eigentümern Einzelklagen einreichen müssen. Betroffen bei den Straßenreinigungsgebühren sind ca. **300 Bürger**. Bereits bei den Müllgebühren für die Jahre 2007 und 2008 hatte sich die Stadt auf keine einvernehmlichen Lösungen eingelassen und war auch hier – sogar in zweiter Instanz - vor dem Gericht unterlegen. Es mussten jeweils ca. 20.000 Gebührenbescheide korrigiert und neu versandt werden. Über 2 Mio. Euro Gebührenerstattungen erfolgten. Von den entstandenen Prozesskosten, die zu Lasten aller Steuerzahler gehen, ganz zu schweigen.

H + G Göttingen e. V. hatte in den letzten Jahren die Bescheide vor Einreichung von Klagen von Fachanwälten prüfen lassen und der Stadt Göttingen fundierte Hinweise zur Nichtigkeit von Satzungen gegeben. Leider ohne Erfolg, so dass unseren Mitgliedern letztlich nur der **Klageweg** blieb. **Ist das der richtige Weg für unsere Stadt, insbesondere angesichts der fatalen Haushaltslage?**

Wir meinen, dass hier dringend ein Umdenken erfolgen muss, und haben entsprechende Anregungen an die Fachausschüsse gegeben. Die verantwortlichen Politiker haben dieses mit Interesse aufgenommen.

Göttingen, den 27. April 2012

Susanne Et-Taib
Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
H + G Göttingen e. V.